



Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Soest

vom 02. Mai 2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Soest am 27.02.2019 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Soest unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangwohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nach-folgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Soest nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Eine Umsetzung ist jederzeit möglich.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.

Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

- h) wenn der Benutzer mit den fälligen Benutzungsgebühren länger als 2 Monate im Rückstand ist oder
 - i) wenn der Benutzer die Unterkunft länger als 2 Monate nicht bewohnt.
 - j) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Soest sind berechtigt, die Wohnräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Im Falle des Absatzes 4 Buchstabe i) sowie zum Zwecke der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Soest die Wohnräume jederzeit ohne Ankündigung betreten.
- (5) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin und endet bei Auszug mit dem Tag der Übergabe des zugewiesenen Wohnraums an den zuständigen Hausmeister/die zuständige Hausmeisterin, alternativ mit dem Tag der Räumung des Wohnraums.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, mit Beendigung der Nutzung sein gesamtes Mobiliar und sonstige in seinem Eigentum stehende Gegenstände aus dem Wohnraum zu entfernen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so werden die lagerfähigen Gegenstände auf Kosten des Benutzers von der Stadt Soest verwahrt oder in Verwahrung gegeben. Die Regelung des § 62 a Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) gilt bei einer Beendigung der Nutzung infolge Auszugs des Benutzers ohne Verwaltungszwang entsprechend. Die Stadt Soest haftet für bei der Verwahrung entstandene Schäden am Eigentum des Benutzers und für abhanden gekommenes Eigentum des Nutzers nur dann, wenn die Schäden bzw. der Verlust nachweislich durch einen städtischen Beauftragten verursacht wurden und diesem vom Nutzer vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird.
- (7) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung oder Räumung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 a VwVG NRW erfolgen.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt Soest erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Soest in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.08.1988 über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Soest sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangwohnheime außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt.

Soest, den 02.05.2019

gez.

Dr. Eckhard Ruthemeyer

Bürgermeister